

B. g. (3) 120.

74

schr.
26

Hs. 1026

Habe Ihre Gnädigkeit, Die folgenden Punkte
bis auf weitere Verordnung und weislichen
sehen,

1: Soll gerichtet in der Hof: Gericht in der Stadt
12. März, und das Gericht in der Stadt Dienstag in
den Monaten, von da selbigen auf einen Frei-
tag
gehalten, und von diesem dazu bestellten
Hof: Gerichte Köffen, auf Anwaltern und
Procuratoren, persönlich bestellt werden,
welche Zeit so weit mit Annahme der pro:
ducten, und recess, als Anklage gebühret
Proces: Anklage in der Protocoll und Acten
als eine Festung für eine Zeit: Titel, soll zu-
gebracht werden, und damit die procuratores
dieses gleiches sich einstellen, sollen alle Sa-
chen, durch tüchtige und qualificirte Procura-
tores die auch mit anderen Occupationen nicht be-
lastet, vorgebracht, und verwandelt werden,
dann im Nothfall tertius intervenens, ein auch
in der ordentlichen Procurator fiscalis soll zu-
geordnet werden, doch keine Partei für sich
einen Gehalt haben, aber Sache mit Anklage:
Stündigen

stündigen anwesenden Advocatis zu consuliern, und
insulben im concipiern gebrauchten, doch das man sich
sich den Anstalten und insbesondt Ordnung accomodiren,
benommen, selbigen Procuretores und Anwälde sollen
jedwzeit von Anfang bis zu Ende der Audiencz
in Exeritschafft stehen, auch allezeit versichert sein,
damit der Posten zu gut, in dem Saal anseyer
Anwanger geystlich, und da man Prozesse einzufüh-
ren, ein jeder nach Hoffschafft ist zu möglichen
sich mögen. Es sollen auch die Procuretores so
wohl in öffentlichen recessen als in Privat-
sachen, alle unvernünftigen Mittelverpflichten so
man zu unersetzlicher Aufspaltung der Sache geyhet,
müßig lassen, in Worten oder Gebärden dem Ge-
richt zu schaden, das Sitzverweigerung, und alle un-
vernünftigen Anwesenheit sich gänzlich
aufhalten, zu dem Ende jeder Procurator, die nach
ihm übermüßige Disziplin, ob schon sie eingestallt
was da wollen, mit eigenen Hand unterschreiben,
und davon Acten und Antwort geben sollen. Dinst
dies auch die Protocolla desto wichtiger aufhalten,
und die Protocollanten, so weit möglichen zu Ende
gebrucht werden, soll jeder Aufsicht von Termi-
nen zu Terminen, nach dem von einer Audiencz zur
andern, zur Beurteilung einlegen, und da es in die-
sem

von dem jauren Punct Submittirt, solich klörlig
auszuhalten, und den Gugen: Amvald abwechselnd ad
concludendum anzuhalten. So vörsam zu sein:
den den Termin vorbrüg gangen aus Gesehten,
so jendzeit schrifftlich anzuhalten, keine zulässig:
ge Dilation bey Zeit geyicht wören, soll auch
Gugentheil Sturmen, die nachmaligen als zu
spät nicht kommen, vorkommen, und die Dase
in Contumaciam vor beyfleyten angunommen
werden.

Damit nun hierin an den Procuratoren kein
Fleib vornehm, und man weiß, was universu:
jußqz litis Dominus sey, sollen sie bey feynlich:
nung jend Dase, nach schrifftlichem Stylo, ihre
Anwesen völlig legitimieren, vñ zu gewis bis
auch einen gewissten termin, de rato et man:
dato cavieren, und sonst zu keinem Proceß
verhättet werden, klaffen auch unter:
schiedliche maß von den Advocaten geyroni:
gelt werden, vngun den Fatalis introdu:
cendae appellacionis, und die dem die Pro:
ceß nicht lieber gutkündet, als schynoblich zu
sein, und dasso vermögen den Damm: Gn:
richt

nicht Darnach, die Zeit nicht Monat zu fünfzig
dingen der Appellation bis zum Einhalten vorhin,
also lassen wir es bei solchem Tatal zu
längsten brennen; und da die Appellation
in fünf Jahren zugetragen im Appellationen
cessus supplicium voren, sollen dieselben
zueinander, da diese Sache appellabel ist, in
Krieglicher Zeit zu verfahren vorkommt, und al:
so vorein vorein in vorein comparition obge:
richtig Semestre abgekürzt vorkommt, und sollen
an vorein in vorein Hof: Gericht, alle Sa:
chen, so in prima instantia, das in vorein,
in zweiten instanz aber vorein augnom:
men vorkommt, in vorein Gerichtlich und nicht
ex mero officio Magistratus vorein, und
sinn definitiv vorein vim definitivae habens
sententia vorein vorein; vorein vorein in vorein
Hof: Gericht vorein ex instrumento appella:
tionis, da coram Notario vorein ex copia sen:
tentiae et protocolli, vorein viva voce ap:
pelliert vorein, vorein, und also vorein
loger der vorein aut formalibus non justifi:
catis vorein process vorein soll.

Wiel

Wenil wir uns der Kayserl. Majestaet vorstet-
lich privilegiert und begnadet, vord von Krinn
Urtel an unsern Kanzelnien vord Hoyt: Garistun
gusprohen, an Hro Kayserl. Majestaet vord unser
Samment, als unser nächst Ober. Garist, appel-
liert vorstet soll, ob wir dann ein Summa vord
Luntent Gold Gulden, nicht Luntent, als sollun
jend Partien unser Advocati, Notarii, Procu-
ratorer, brö isum sit, damit ein imd untern
imd brö untern vord poen, solichun privi-
legio ninntelubet, sich vord vord, imd brö
vordt Anzeln siten; imd siten gleichhalb
ein Partien in geringen Summen sich der
Kais. und Kayserl. Ordnung per modum revi-
sionis vel supplicationis sich zu gebrauchen,
an Proceß an ihm selbst belangend, sollun
Luntent untern vord untern Anzeln, imd
der Kais. Samment Garist Ordnung so
vord zu imitieren möglich, vordgubet, bis
ein untern vord vordt vorstet.

Damit nun diese Ordnung vordgängig gub-
et, imd gubet vorstet, haben wir unser
Kanzeln Secret firant vord imd an gubri-
gen

gum Datum publicorum luyden. Signatum Waldeck
Juu 22^{te} Aug. 1626.

Christian Gray zu Waldeck
Wolrad Gray zu Waldeck.

Dass Wir dasu bey uns zu vornehmlichst Visitation, und Winterbestellung dinst unsers Samt. Hoyt. Gericht, vor nöthig gehalten, solches dinst. mung nicht allein, gleich sinmit beyzufut, zu confirmiren und zu verordnen, sondern auch selbe dinst. Gestalt zu verordnen und zu ordnen

1.
Luyden wie so viel die Bestellung des Hoyt. Gerichtes belangt bey uns vornehmlichst die Vorordnungen dahin zu verordnen, dass das selbe in und zu allerzeit, mit einem Hoyt. Richter, und zwey etz. Personen, von denen einer juristen. sein, von einem erudition und Geyficklich. sein selbent, assistirt sey, wir auch einen Secretario beyzusetzen verordnen sollen.

2.
Unsere Hoyt. Richter, und etz. Personen, sollen sich quoad formam processus, bey uns in Sammt. Gericht. Ordnung, in jüngeren Rith. Liby. de Anno 1654 in jüngeren Ordnung gemäß vor:

halten

halten, welche nicht bey unyernen Laut: Laut:
Einzeln zu Vorbey antworten brennt ringen=
hüfent, oder noch inkünftigen einfließen mögten.

3.

In specie aber haben sie sich in decernendis
inhibitionibus nicht zu übermitteln, noch da-
rinnen etwas anitend, denn was sie gemein-
lich thun, oder auch die dinst constitutiones
zulassen, zu verlegen.

4.

Sollen nur mögen sie an gutachten unyernen
Laut: Einzeln bestalt Procuratores, auf an
dem Hof: Gericht in der selbst vorhallenden
Sachen brennt thun, jedoch da sie sich in dem
übrigen ihrem Amt mit Pflichtigkeit gemäß be-
zeigen, auf collusiones, oder andere Uingen
welche ihnen nicht wohl anzusehen, oder sonst
vielleicht mit anderen unyernen Vorrichtungen
zueinander sind, bey schmerzlichen unyernen
Eustattung, oder auch noch gutalten Uingen,
Futzung ihre Procuratorum Hand, gänzlich
unirten.

5.

Die gewöhnlichen Hof: Gericht: Audientien,
Sollen

Sollten, und hat ob vor der Zeit jeden Monats mit
einnach geschickten, fünfzig Monats. zwanj nach
geschickten vor dem, und die Audientien vor:
mittags um 9 Uhr, im Sommer aber um
8 Uhr isen Anhang unfern.

6.
Das Tatal, introducendae Appellationis wollen
wir im Abkürzung wollen, allen Mittelbarkeit:
mit des Processus: künftigen Anwendung. / Fin:
mit um 3 Monat vordesigend restringirt
haben.

7.
Dies befollet wir unsern jährlichen Hof:
Kistur mit des Jesorum, das sie über unser
von der Königl. Königl. Majestät normal vor:
triltan Privilegio de non appellando unter der
Summa von vier Hundert Gold: Gulden recht:
lich saltun, noch vermindert um geringsten
Einbruch recht halten.

8.
Wir rechtstun aber diehalb von Gold: Gulden
nach dem Valor, wie daselben jetztzeit im die:
zu gulten wir, und zwar nach jetzigen
Laut vor 2 hundertzig Gulden von der Aufs Kopf:
Stück.

9.

9.

Daum daum glöglig, und daumit die temeritas
appellandi dyto muss referent vorurten mögn,
so ordnung mit glücken, und wollen das in
das künftigste Goyt: Richter und Assessores, bei
in appellation von daum an unserm Land:
Einzelnig und gesprochener Urtheil einsehnen
wollen, und sich nicht über Fürstent Gold: Gül:
den sich verhalten. Was aber die altherkömmte
vorhin interponierte appellationes belangt,
wollen dieselben an unserm Goyt: Gerecht
befehlen und verordnet werden.

10.

Wohlwollen aber die eine der ersten Partien
an einem von beyden, ja so vorbemerkt
unserm Land: Gerecht, unter der gütlichen
Summa von 1000. Fürstent eine wie Fürstent
Gold: Gülden, und vorstehenden yfribaren
Verfahren, sich gravirt zu seyn verhalten mögten,
soll dieselben alldem voran die seyn und
glückselig, sich nach Zulassung in Deputa:
tion: Abschied de anno. 1600. S. 16. wie auch die
jüngeren Brief: Abschied de anno. 1654. de

el:

remedii revisionis Actorum nachfolgend
maximam zu betrachten.

11.

Dass die unzulässige Interposition eines Re-
medii sub fatale decennii, gleich in causis Ap-
pellationum sub praedictio desertionis beobach-
tet.

12.

Der Rechtszustand ex ipsis actis, oder auch die
einzelnen Umstände zu deducieren föhnen, sol-
che die juristische Qual, nur ein wenig Schrift
vorbringen, und damit begreiflich; Solte aber
die Ansicht aus dem Sachverhalte der Sache nicht
entstehen, und begreiflich, dass die eine oder
die andere über dasjenige Novis noch weiter
möglich zu sein, bleibt ihm die Entscheidung
seinem Arbitrium zu lassen; Doch dass die
unzulässige Anklage, und die Ansicht der
Sache noch möglichkeit vorzuziehen.

13.

Die zulässige Anklage, das Remedium revisionis
Actorum, muss nicht, dass die eine oder die
andere sein, sondern es ist ob derjenige, der
in

welcher, eo ipso abur ab in der That drey zu
halten seyn, als wenn derselbe dem remedio ap-
pellationis ordinario ausdrücklich renunciiert.

16.

Nach guttoren an dem ex officio davor angenommen
Dinstag der Saison, soll in der litigiannten
Parteien klagen Willen stehen, unter dem drey
selben Gericht, die wulst der revision in-
terponiert, oder abur die eteta an dreytagigen
Kriegsgeldern zurückschicken zu lassen.

17.

So sollen zwar nach Inhalt der hiesigen vorerwähnten
der vorigen Ordnung vom Hof. Richter und
Professoren, die Gericht: Tage und Audientien
jedemmal öffentlich besetzt, nur in den Sachen
worinnen definitive zu sprechen, keine Urtheil
publiciert werden, ob sich dem selben bei-
kommen, oder doch die abgelegte Urtheil von
ihnen allzeit unterschrieben. Falls sich aber
klagen möge sich in dreytagigen oder in an-
dern Gesetzen expeditionibus mit Vorwissen
der übrigen ein Hof. Richter oder Professor
auch eine Zeitlang zu verweilen setzen, so sollen
nicht

nicht desto weniger die vorbliebenen in extra judi-
cialibus mit folgender Inno Process und sonst
zu verfahren, und auch pro re nata die Acta in
Causis submissis zu verfertigen, und zurück kom-
mende Sentenz citatis partibus zu publicieren
haben.

18.

Im Fall ob sich geschähen möge, das ein oder
mehrere Richter und Assessoren unter dem
Präsidenten wegen Unvorsichtigkeit, oder unrichtiger
Auff begreiflicher Ursachen selbst, excipiret, und
dumwiltig solche Exception von den übrigen, wider
welche nicht excipiret worden, vor öffentlich ausgesprochen
worden solte, so sollen dieselben gesaltten sagen,
selbigen Punkt zu vornehmster Decision unverzüglich
Auff zu setzen, und ob excipirenden Teil Recht
zu verfahren, auch daselbst ab dem pro excipiente
geschickten worden solte. selbigen so fort an ihm,
oder insonderlich demjenigen der ersten
von Recht zu bestehen, und wegen der dumwiltig
verfertigten Substitution, insonderlich in solchen
verfertigten Erklärung zu verfahren.

19.

Wenn nun allen so ferner geschrieben steht, sollen
Herr Richter und Assessores jederzeit fleißig nach-
kommen,

Kommen, und bis sich unsere Successoren Grafen
von Waldeck erwürdlich nachfolgender Anweisung
darüber beständig halten.

(20.)

übrigens aber uns zum Besten sollen sie in
unsere Land: Land: Einzahlung wann die
Ihre Fundation und Anstalten quovis modo
geföhrigen Sachen sich nicht nimmien, noch das
geringste Eingriff sich nicht unternehmen.

Und zu unserer Vermeidung haben wir zu Ansehung
von unseiner, Georg Friedrich, und Christian Ludewig
unser Grafen zu Waldeck. Diner unsere nachfolgende
Hof: Gericht: Ordnung mit unserer eigenhändigen
Unterzeichnet, und Unterschrift unsere angeordnet:
mit großer Ansehung, wann nicht wir selbst
bestätigt, als dinsten zu möglichste Vermeidung
Ihre Güter zu publicieren, nachfolgender Actum den
7^{ten} Martij 1676.

(L.S.) Georg Friedrich
Graf zu Waldeck

(L.S.) Christian Ludewig
Graf zu Waldeck.

Rescriptum.

Rescriptum Declaratorium

^{der} Gott: Gericht: Ordnung

Der Herr Fürstbischof und Christen Fürstbischof Ernst:
von, Grafen zu Waldeck, Pyrmont und respective
Erlaubung, Freyherrn zu Tonna, p. Salust, Wilhelm
Wartl, p.

Demnach wie im vorerwähnten, was nach dem unser
Gott: Gericht, über unserm Kanzeln zu Coburg
unzweifelhaft bestanden, ob unter unserm sich sind
in causis criminalibus et matrimonialibus die
Appellation zu verbiten, mit demselben unser
Stad zu sein, vorhinein unvollständiger Gott: Ger:
zelnig sich nach dem Tenor der alt: und neu: Gott: Ge:
richt: Ordnung beziehen, mit demselben die Fundament
der intention befehlen wollen, gütlich dem zu
bringen über solchen dubio unserm Decision unter:
stänig befehlen.

Als haben zu demselben und demselben inde und vor:
brachten consilio und relationibus und der Hoff:
et inquit informirt, zugleich auch verfahren, was so
wohl unserm geliebten Königl. Majestät Ablesung
der alt: Gott: Gericht: Ordnung über demselben
in demselben gezogenen puncten gesalt intention zuver:
gan, als in demselben übrigen consideratis considerandis
unserm Königl. und unversäuntlich Entschlossen Inte:
resse salva quidem justitia am conformem unser
möge,

Rescriptum Confirmatorium
Serenissimi Georgii Frederici
de
Waldeck.

Von Gottlob Guerin, Georg Friedrich, Fürst zu
Waldeck, Gross zu Pyrmont und Lünenburg,
Königlicher zu Salant, Wittum, Rath.

Unsern gütigen Rath zuvorn, Er hat sich bei
Gulstern, Linen, Guttern.

Mit dem in vorigen, Erst Erordent vorbrachte
Appellation betref, ungelungen, und in dem
volständig referieren lassen, demnach aber
in unsern zu Land. Einmalig unvorsteltet
ihnen in demselben demnach, obgleich
abgelehnt, das ob wohl in dem Criminal,
und sonderlich in demselben Fällen, worin
das Zivilische Gericht in unsern demnach
ant, und vom Fiscali ex officio procedirt wird,
die Appellation keinen Platz finden, die in dem
bigen Abzug, in dem Erordent Appellation nicht
angenommen, gleichwohl sich ob favorem defen-
sionis nicht ausnahmsweise fällen, als normaliter
Carl Brocken zu zulassen, und sich zu dem
demnach ungelungen Defension vorzuhalten, und
sich darüber nicht ein nochmal von demselben
plötzlich, und nicht communicirt unvorsteltet
zugun

zugun

Zogun, wie ich auch dieses in der Verordnung,
dass in solchen Fällen wo ex officio in delictis
zur Straffe procedirt wird; keine Appellation
statt haben soll, noch wohl in Gnaden einmessen.
Wird beyden wie ich auch bey solicher Constitution
und unglücklicher Verordnung so sehr bewundern,
und haben mich solches in obigen Fall, zur gnä.
dieser Antwort hinmit in Rathhalten wollen,
indessen bleiben wie ich mich mit gnädigster Af-
fection beglückwünsche. Trölsen am 12^{ten} Junii 1685.

Geo. Junius
Gnorg Jwitz
Cüney zu Malinet.

Commune Decretum
Consilii Aulici de Dato 30^{te} Septbr. 1679.

Immanis in singulis Hof: Grävstb. Ordnung, so
wohl, als in unnders abysinru insentiait de
a. 1654 notorie unndert, das die Appellanten
die Supplic pro extrahendis processibus ap=
pellatoriis, indubias Schedulam Appellatoriis
et Gravamina beylagen sollen, Man aber bis dato
in der That was unndert, das die singul
Procuratoris, unndert, die unndert, an
die beylagen unndert, aus zu ist unndert:
unndert, ist unndert unndert. Grävstb. Hof:
Grävstb. Ordnung, daselben bis dato die Ge=
büßer nicht bebringt, sondern Schedulam Ap=
pellationis unndert allein, und die wohl gar
nicht, und die absque gravaminibus beylagen=
legt, das die unndert die Einweisung die Appel=
lation unndert unndert die Processen nicht allein
unndert unndert unndert unndert, sondern auch
viele Zeit unndert unndert, die unndert unndert
unndert, und die unndert an unndert ist
unndert unndert unndert unndert, ja wohl unndert
gar, das fatale introducendae abgubung, das
also die Procuratoris bis dato unndert,
gagun

gegen ihn selbst die Desertion begünstigt worden
sein können, auch im künftigen beyordentlich von ihm
begünstigt werden könnten; Solcher Vernehmung
denn desto mehr vorzu kommen, und die Desertio-
nen von allen Günstigen der Desertion begünstigt zu
verfalten; es wird demnach benachrichtigt finge-
gen Procuratoren samt und sonders fürmit
ein vor allemal alle fünfzig anzuweisen, daß
sie rechtlich singuliert auch extrajudicialiter
nach Günstigkeit der Zeit und dergleichen in dinstelbe-
moram nicht eintreten wolten, im die Appella-
tions process, jedoch, binnen drei, in drei Ord-
nung bestimten Frist, zeitig dergestalt nachzu-
gehen sollen, daß dem Appellato von Appellatio
in noch längeren fatalzeitig genug insinui-
ert werden können, damit dem abet der dinstel-
selben, nicht das wenigste noch ein Monat Zeit
zu seiner dinstelzeit übrig bleiben mögen,
So dem vor dem dinstel dinstel künftigen Supplic-
schriften, pro processibus jurebmal Schedulam
Appellationis und Gravamina conjunctim begün-
stigen, und gewissten sollen, daß sie in dinstel-
bestimmung dinstel, allemal in der dinstel dinstel
gehen, dinstel declarist, und in dinstel dinstel
dinstel

plötzlich verstorben, was quoad formam pro:
cessus der Gott: Gericht: Ordnung, und letzten:
was, wie auch vorigen Kirch: Abschieden, und
Tamm: Gericht: Ordnung wieder mit sich schick:
was, dasin sie auch vornehmlich der Ordnung, und
bey Ablegung ihrer Pflichten angemessen was,
da sie, in der Ordnung der Fortsetzung der:
sich, sonst sie zu gewärtigen, das über
voriges mit vorhergehenden gegen sie was:
schonnen werden soll, Wannach sie sich zu richten,
Vorberich den 30^{ten} Septbr: A^o 1679.

Geüßl: Waldeck:
Gott: Gericht: Vorberich.

Instruction

Was die am Hof: Gericht litigierenden Procuro-
ratoren und Advocaten.

I. 1.

Wir vor allem, in einem recht constituirten
judicio, recipirent Procurator und Advocatus
sich gegen Gott und seinen Höchsten, anzukün-
digen haben, seinen Namen zu führen, seinen Ehr-
nam = Heiligt, die gemeine Gerechtigkeit und
den Gerechtigkeit: Ordnung Obliegenheit
Lässigkeit unethisch zu sein, wie man nicht
sonst die Land: Obrigkeit, anzukün-
den Hof: Gericht verlangen, zeigt die von Mailand
Herrn Grafen Christian und Wolrad Löwenf. Claren:
Erlass am 22^{ten} Aug. 1626 publicirten älteren Hof: Ge-
richt: Ordnung, und wie

I. 2.

Vermögens Procurores, es nach quoad formalia
und materialia processus als bestanden bey ist unthi-
gen Audientien gegen das Gericht, unter sich selbst
und die Land: Obrigkeit anzukündigen haben, dazu auch:
die die, durch das Sub No. 1. von Mailand Herr
Hof: Gericht: Excellence Georg Friederich und Chri-
stian Ludwig Löwenf. Gerichte in der am
2^{ten} martii 1676 publicirten neueren Hof: Gericht:
Ordnung anzukündigen, insoweit sie haben sie dahin
zu setzen das alle processus nach der in J. III. dieses

verordnet

in vorerwähnten Hof: Gericht: Ordnung generaliter
Communit. Gericht: Ordnung in letzterem Ansehb:
Abzinsung de Anno 1654 incaminirt und gyltigant,
subij die leges patriae vorerwähnter vorerwähntlich ist
sub 12. 2. Inlyndliche processus judiciarius Waldec:
censis de Ao: 1672. und die sub No. 3. Inlyndli:
che Canzlerij, fundation de ao. 1654. pro norma zu
verfassen wohl observirt werden müste.

D. 4.

Die Qualitates In die Inlyndliche Dicasterio zu admit:
tirten Procuratorum behauptet, so hindert sich davon
nicht allein in der sub No. 12. 1. angulischen jüngeren
Hof: Gericht: Ordnung Verordn., sondern es gibt davon,
wollen Manysen Capite .1.
damit auch

D. 5.

alles In die vorerwähntlich observirt werden, und wenn
constituirten procuratoribus ordinariis ihre Beförderung
nicht nutzogen werden, so ist es wohl in obverwähnten
processu judiciario Cap. 1. D. 1. Inlyndlich verordnet,
dass alle nur juru Inlyndliche, Inlyndliche Inlyndlich an
der Zahl 3 oder 4 bannbar dem Advocato Fisci hierzu
vorerwähnter Procuratoribus gebührend werden sollen,
und in specie D. 4. vorerwähnter jüngeren Hof: Gericht:
Ordnung verordnet, dass die an der Inlyndliche: Canzlerij
bestaltene Procuratores auch die Inlyndliche Hof: Gericht:
agieren mögen; so ist Inlyndlich allen zu folgen. In Inlyndlich

translocation

translocation der Justiz. Einzelnig nach Wahrung:
Sitzung eines zehnj Dicastria Separat vorhin, und
ein bei der Einzelnig bestellten Procuratores durch
Hof. Gericht. Sessionen zu Corbach nicht gehörig ab-
warten können. Von ihnen zum Thil nun nach An-
tecesoribus nicht allein in Ao. 1700 nur zühilflich
Anordnung per commune Decretum, welches sub
No. 4. gegangen, sondern ab dem bester No. 5.
wirklich 3. ordinarii procuratores bestellt worden.
So wollen wir alle fünfzig dergestalt abseind
weisen, das über 4 ordinarii Procuratores nicht
admittirt werden sollen, und haben einmüßig,
so nach dem 5. saltatum neun Zeit für zu procuratorum
promission aufhalten, sich einmüßig allmüßig zu ver-
ten, und besser von dem saltatum procuratori-
bus numeris nicht vorhin, und or-
dinarii procuratoribus sich gänzlich zu aufhalten,
einmüßig ab dem realen

D. C.

Einmüßig procuratoris ordinarii vices vor-
halten, haben sich vor allen Dingen unmittelt
Ablegung sub sub. 6. beylinlichem Advocaten für
zu verpflichten, und da ein solches nicht vor
bestehlichen Angewand: Collegio ab dem abgelegt,
so sind sie sich bis fürigen löblich Observanz
gemäß, dem sub No. 7. beylinlichem Hof. Gericht.
Procuratorum Juramentum speciale vor Hof.
Richtern und übrigen membris eines löblich Dicastri-
ri

rii in specie univ. abzu legen pflichtig, baxer
in der Procuratione ordinaria untrazin =
für wollen, welche dann auch

§. 7.
Wit dann Procuratoribus extra ordinariis so
nach der altm Hof: Gericht: Ordnung exigente
necessitate dann nur wenn zu admittiren, al:
so gesaltun vorzun soll.

§. 8.
Die in der Hof: Gericht: Ordnung d. 5. untrazin =
in Hof: Gericht: Sessionen, sollen von dann
ordinariis procuratoribus untrazig beysetzt, und
von Anstalten bis zum Cur abgenommen werden,
Es aber veyhm und der sub nro: 8 beysetzt. Instru:
tion de ao. 1700. in dem d. 3. e Diametro zu
minnen die Procuratores nicht zulassen nicht allein
nach ihrem Willkür kommen und abzugehen, son:
dern pro lubitu gar anstun bleiben sind; So wird
ihnen bey unzulässiger Anstalt firmit nur noch
alla maß beysetzt, ja in Hof: Gericht: Tag von 8 Uhr
bis 11 Uhr Morgens präcise zu 8 Uhr und noch
weilhalb bis 11 Uhr zu dem 12 Uhr sich auch der
Procuratorum Diner einzunehmen, und noch
Abgang der Hof: Gericht: Session als Mittag zu 12
Uhr und Abmich zu 5 Uhr, oder so lange vor Ga:
nicht beykommen, für speciale permission sich
minnlich zu absentiren, noch für unzulässige Hindern:
nis anstun zu bleiben, sonnen mo sie sich solch
stun

etiam abgesehen werden mögten, iston inuim-
gängliche Abweisung mit unmittelb. nicht Excusa-
tionis. Sondern inu. Gericht anzuzuzigen. Da auch

D. 9.

Ein zeitliches von Ihro inu. in Gott ruhenden
Königliche Majestat Kaiser Ferdinando inu. II.
glorwürdigsten Anordnungs, von Kaiserlich-
Ann. Hans W. Albrecht von 16^{te} Febr. 1619. erteilt
Privilegio de non appellando infra summam
400 Aureorum zu mindern, einig Procurores und
Advocati sich unterworfen, allwohin klain und
an inu. Summam gar nicht anzufragen. Sondern
per appellationem an das Kaiserliche Königliche
und Reichs. Einmünd. Gericht zu bringen, und als
nicht sein Land. Obgleich solch jura zu violi-
ren, so werden alle und jede Procurores
und Advocati nicht nur alle mass auch das selb
No. 9. beywärtliche Privilegium firmitt expres-
se warnen, und wanns gewürdigten Spruch-
versteht, dessen firmitt beystellen, so wannig vor
sich selbst per directum, oder indirectum nutz-
gen zu handeln, als einlehnigst durch den Anwalt
sich zu geben, sondern alle möglichen Streit-
sach zu führen, gut altun nicht töblig. Ein-
nicht künzlich inu. so nicht exacter davon zu
sagen sich anzuwenden verachtet, weiln es nicht

allin

allein d. 7. in dem Hof: Gericht: Ordnung etc.
zu angemeinlich, sondern auch in einem
und d. 7. in dem Hof: Gericht: Ordnung etc.
müssen, nicht zuletzt aber nicht extraordi:
näre temeritatem appellandi was ungesetzlich
müssen, welche zu verhindern, nicht juris
d. 7. in dem Hof: Gericht: Ordnung etc.
aus dem zu geben, sondern nicht angemeinlich
müssen.

d. 10.

Zu gleichmäßiger Vigilanz vor dem in dem
in dem Hof: Prozess vor dem Hof: Appellations:
Instanz angemeinlich, d. 7. in dem
d. 9. in dem Hof: Gericht: Ordnung etc. sub no.
10. bey dem Hof: Rescript vom
20^{ten} Jan. 1679 und dem sub no. 11. abnormale
Hof: Rescript vom 8^{ten} Decbr. 1716 gemäß,
höchstlich in einem Hof: Prozess vor dem Hof:
cessus geschehen, welche tam quoad forma:
lia et materialia, quam summam et qualitatem
nicht anders devolubel, solten aber nicht
in dem Hof: Procurator begeben, welche
per sub et Obreptionem in nicht anders
Hof: Prozess zu verfahren, nicht in dem
müssen, soll ne obigen Hof: Rescripten
nicht effect zu geben, nicht anders
und damit

d. 11.

§. 11.
Alle bidfene nominaliter sub. et obreptio vorkommt, wenn
es subum in Procuratorle's indemwels in dem Suppli:
cis pro processibus sententiam a qua et gravami:
na es inoff. in Hoff. Gerichte: Ordnung als dem sub
nr. 12. beylindegen gemeinen Landrecht vom 30^{ten}
Septbr. 1679. es gleich beyzuhalten, und besser auf
solches gehalten, keinen processum, sondern
statt dessen eine nachrichtliche Einweisung sich
zu verschaffen haben.

§. 12.
So bald auch ein Procurator einen Auftrag: Befehl
zu bestimmten über sich nimmt, soll er es dort in pri:
mo termino eine in Auftrug beständige Vollmacht
/ ein dergleichen Exemplar. N. 13. sich beylindegen
produzieren, da aber diese Befehle gemeinlich wegen
Einhaltung es bald nicht vorzulegen können, soll
ein Vergleich de rato et mandato cavieren, und
in dem folgenden termino solches zu produzieren
pflichtig seyn, wie in dem im übrigen, auf
den 14^{ten} Septbr. 1700 publicierten et nr. 14. beylinde:
gen gemeinen Landrecht zum Überflus vork:
ommen vorkommt. Es ist auch

§. 13.
Wird nicht geringen mißfallen observiert vorkommen, wie
nicht allein die Advocati und Defensitoren sich
allgemein Anzüglichkeiten gegen Richter, Parteien, und
gegen

gugnen Amoralis gebrauchet, sondern die Ordinarie
Procuratores, dessen Scripta wohl selbsten in
Landschreiben exhibirt, ja sich in dergleichen yfwoh-
räftigen Anzüglichkeiten, in mündlichen reces:
sionen nicht aufhalten, wie man sich nicht
allein wohl durch obgenannten Geist. Maltigen
Landschreiben, sondern in specie nach folgenden Land:
schriften Landen, nuytlich verboten, ja expressen
Landschreiben Cavillationes durch folgenden Ge:
richt constituirten Procuratoribus, in der sub No.
1. ältern Hof. Gericht. Ordnung, item in der sub
No. 8. bürgerlichen instruction d. 4. nuytlich un:
tersagt, so wird zu allem Überflus sich nicht
einwinklet und demnach zuverfügt Land
sich zu folgen der Ordnung exacte observanz
durch Procuratoribus und Advocatis bey
Staat anzuhalten, wie man auch

d. 14.

Die Procuratores Advocati und Partien selbst was
in dem gegen Hof. Richter sind ein wenig Mem:
brum sich Lob. Dicasterii zu excipieren neces:
sirt worden, in d. 18. der jüngern Hof. Gericht:
Ordnung vorgeschriebenem modum nicht observirt,
sondern zu einem gemeinen Despect sich Lob.
Gericht allenthalben injuriös in ihrem Richter
und Vorstellungen nuytlichen werden, so wird
sich

die sub küniglich rechtlich vorkommen, die beschleunigt,
das wo etwas ein oder zwei Teil gegen das Reich:
die eine oder mehrere in diesen begünstigten Ex:
ceptiones hätte solches dem in d. 18. vorkommen
jüngeren Hof: Gericht: Ordnung gemäß, jedoch
mit gehöriger Gleichheit und Respect vorbringen,
und sich gemäßen, das die in d. 18. so wohl
als in den gemachten und kaiserlichen diesen
gemäß, ohne Aufsehen und Zwang als dem
vorkommen werden sollen. Da die

S. 15.

die sub Justiz bis her zu einem gemachten Anteil
die also litigierenden Parteien, mündlich davon:
die gelitten das die in jedemal prompte und
bequeme, nicht so gleich abgehandelt, und gelöst
und inwendig werden, so wird, die von dem
zum Teil nun nach antecessoribus im 7. Septbr:
1700 in der halbe gemachte Vorrichtung dieses inwendig:
solnt, und die zeitigen Procuratores, expresso
die sub sub no. 15. beschleunigt rescriptum alle
Erkenntnis vorkommen, mit dem dem, wo die sol:
dam nicht exacte klärt worden vorkommen,
die exemplariter gutachtet werden, die sol:
dam selbst auch ist die Parteien sich zu solchen
Erkenntnis vorkommen beschleunigt sein sollen.

S. 16.

S. 16.

Das bisherige unbilligste recessum so wohl
ante als in Submissione causae, so sich die
Procuratores und Advocati hieselben Gericht,
observanz und observab, dem vordelb emanir-
ten gemeinen Consensum vom 11^{ten} Junij 1683
sub no. 16. hienbey beylinlich zugeworfen, nicht
ihnen hienmit nur vor allemahl alle Consens
worbey, und soll hienbey, so vordem zu:
vordem vordem alle hien bey mindlichen Nachs
von pp. merita causae im recessum vordem
vordem vordem vordem contraveniren
vordem, in Continenti nach hien beyigung gystwa-
glt vordem, mit dem vordem

S. 17.

Hienbey kein recessus loco oralis hien bey vordem
soll hien bey, vordem mit in oballegierten
Processu judiciario Waldeckensi S. 22. hien bey
vordem, vordem die Rubriken sind die Producta
vordem nicht als Exceptiones Replica etc. hien bey
vordem sollen, so haben die Procuratores und
Advocati, hien bey hien bey wohl zu vordem
und im Contraventione fall vordem mindlichen
Correction sich vordem bliebe zu vordem

S. 18.

Sollen die von hien bey oblichen Dicasterio pre.
Figinta

Figurā Ordinis ius auctore augustinus ter-
minos stricte saltum, und ein bissero gnyssen,
nicht mehr ausführen, gnysseltun sie sub-
sals wofft ein in Jost: Gnysselt: Ordnung,
als imsonst, im 21^{te} Junii 1661. von un-
ser antecessoribus emanirte gnysseltun Luyss-
er, so sub No. 17. gnysseltun, ein von allemal
sinnit unvornen vortun, wovon man im

S. 19.

Wilt spurinnert latsun können, das nun zmit-
ro nichtlätig mit nicht geringen dinnvornellen
observirt vortun, das im von Gnysseltun Jostun
Luysser: Gnysseltun im 1^{te} Decbr: 1703 und im
18^{te} augl: 1707. so sub No. 17. et 18. sinnit gnysseltun:
gut, die in sinigen Luysser sich besinnnen
Magistratus subalterni im Störtun und nicht
im Amtnen sinen Luysser: Collegio sinen
Parition gnysseltun, vortun vortun et dportati-
onen Comminationen spurinnert contuma-
ces unvornen sind, und also im von sin-
nen Dicasterio representirtun Gnysseltun:
Respect, so wofft unvornen vilispennert, als
sinnit vortun die sinen Justiz nichtlät-
lig

sey eludiert worden, so wird demnach Quiribus Gar-
recht, Procuratoribus in hoc allmahl alle die bey den
bedorfften, das die wegen Einbringung eines ordentlichem
Tiscalis bey denjenigen Garrecht der Contumacia verfahren
Subalternen gleichwie bey dem Justiz Collegio effluo
termino nicht gefunden accersirt wird, ein junter Procura-
tor, in der ihm anvertrauten Sache, vor eben dem
Garrecht beyzubehalten examen Testium, secularis in-
spectio, executio, vnter sonstem nach: so vnter Judi-
um selbst zu sein nicht übernehmend wolte: committirt
wird, vor jedermahl effluo termino, contumaciam
auslegen mit ad effectum der sich allegierten Exerzib:
Juris Annotierung agiren, welches dem sich

§. 20.

In causis, da vnter judicium utroque ex officio vnter-
ordnen wird, also von einem selbst dem ex officio zu
beurkundeten procuratore ordinario also beabachtet
werden soll, abwechsel sollten sich

§. 21.

Vin Procuratores demum Decretis zu folgen in demnach
ihre mündliche mit schriftliche Verhandlungen so fort ein-
bringen, mit dem Urtel einer Dilation vnter, vnter
ihren Präsenzen nicht in dem vnter gebracht, mit der
selben in unuölliger Art zu geschicht werden

§. 22.

Vin Procuratores ordinarii sollen sich zu dem vnter
Justiz,

Partia, so sie zum nothwendigen augenblicklichen
in gebührender Besorgung bis zum Ende der
Sache dienen, und zu proceurieren unobstant
Sache, jedoch dergestalt, das sie ihren ge-
richtlichen Willen gemäß aperte sugewandter
Sache sich nutzflagen, auch sonst so viel mög-
lich allen, in Partien gültigen Vorflügen thun,
so aber solche nicht anerkennen wollen, absque
longa liti's protelatione ihre officia bey Königl.
der Sachen Anwalt künlich beobachten.

§. 23.

Zugleich haben Procuratores künlich die
Producta zeitig und ante terminum so zu praepa-
riren, das sie in termo gehörig subscribirt, in Dup-
lo exhibirt werden, auch wo möglich mit einem
Decreto so fort extradirt werden können.

§. 24.

Damit auch ferner die Anwalt wegen ihrer
Anwalt der künlichen Justiz nicht nutzlos
müssen, so sollen die Procuratores ordinarii in-
der nach der Ordnung nicht nur von einem
solchen Sachen gratis; gleich dem Justiz.
Künlich Anwalt: Eumens Gericht moris et stili
zu observieren pflichtig, auch vor Anfang der
Sachen

Dasjenige, was künftlich zur Verurteilung in Sachen
im geringsten zu gravieren, nicht befragt zu sein,
welches dem gleichfalls mit dem Gerichte. H. 1707.
tulle, als zu rufen, jedoch damit einverstanden
in dem Klagenpunkte zu sein noch weniger, so soll
solches von demjenigen Anwalt zu verstehen sein,
welcher Anwalt notorisch eine gleichfalls
nennen, nur mit dem sub No. 19. nur in au.
quodisima Camera recipitur juramento pau.
pertatis bekräftigt.

§. 25.

Vom den 13^{ten} notr. 1716 vorgangenen, nur sub No.
20 befragt zu sein dem Gerichte gemäss, sollen
Procuratores in allen und jeden Sachen, die von
den ad extraneos beziffert sind nicht, so sein in
niemal haben. Zweck sind in der Haupt. Sache sub.
mittelt, acta ordentlich inrotulieren, aben

§. 26.

Das folgende inrotulation nur eine der oral
Submission, sie alle unbilligstein recessi.
wobei quoad merita causae gänzlich aufhalten,
sollen aben solich, sie noch weniger, soll alle
zu den recht schriftlich vorgehend nur solch Submission
mission

mission sine introductioe & longa differet
venerunt in d. 27.

S. 27.

Dieß soll man introductioe termino allent
Anit in d. 27. erit in d. 27. & soll man
procuratores, in d. 27. d. 1710. publi:
citate gummium Dignitate in inuati:
one d. 27. in pedellen v. 27. d. 27.
in d. 27. in d. 27. d. 27. d. 27.
in d. 27. in d. 27. d. 27. d. 27.
in d. 27. in d. 27. d. 27. d. 27.
in d. 27. in d. 27. d. 27. d. 27.

S. 28.

Procuratores, Advocati in d. 27. mit d. 27.
von respect gegen d. 27. d. 27. d. 27.
in d. 27. in d. 27. d. 27. d. 27.
in d. 27. in d. 27. d. 27. d. 27.
in d. 27. in d. 27. d. 27. d. 27.
in d. 27. in d. 27. d. 27. d. 27.
in d. 27. in d. 27. d. 27. d. 27.
in d. 27. in d. 27. d. 27. d. 27.

und übriges sich vorzüglich inspic:
runt in die vornehmlich beylindegen Acta und
documenta gänzlich aufhalten, auch sich son:
dem das Geruch, die Texten, und unter
sich selbst an allen Modestie und Gütlichkeit
beylindegen. Corbach den 1^{ten} Febr. 1718.

Dennoch man bishero mit vielen Mißbräu-
len, vorzunehmen müssen, daß sie an
einigen Hochlöblichen Hof: Gericht:
in litigirten Partien und Anwaltern
sich angenommen, wenn sie gegen
nich den Hof: Richter, oder in übrigen
Membra in Relationen gesetzt, in
Landes Hof: Gerichts Exécution de
2^{ten} martij 1676. in dem J. 18. ja wohl,
als dem von regirten den Hof: Land:
Hof: publicierten Landesfürstl. Edict
vom 28^{ten} Aug. 1725. e Diametro zu min-
den, ihre etwan vorhandenen Exceptiones
suspecti iudicis nicht ein gültigst be-
halten Art, in vorgeschriebener Weise,
nicht vorgebracht, nicht darinnen gantz
Zuletzt vorgehen, sothan feilig zu beobachten.
Sunt

6
Ihren Landesherrlichen Befehlen nicht
allein zuweilen Violirt, sondern die
an der Justiz sitzenden Membra Colle-
gii an ihrem guten Einnicht so viel
mal gekränkt, und in Administra-
tion ihren Amt gesindert, da ihnen nicht
respect verweigert wird, in öffentlichen
Schriften ungeliebte taediosa, und
nicht wenigere Exceptiones so impune
obiciert werden.

So haben wir Johanneu Demingus Lin-
ger nachzuweisen, nicht verantwortliche
sind, sondern sinemit demnach Gewissheit
Gewissheit und Gewissheiten, allen
und jedem, bey dem Landesherrlichen
Hoch: Gericht: Dicasterio agierenden Lan-
den, Advocaten und Procuratoribus
Befehlen

beschleunigen wollen, das ich künfftig ein
vnter vnter Thail, gegen mich, von Gott:
Kistur, vnter vnter übrigen Gott: Kistur,
eine Exceptionem Suspicionis zu haben
wundern wolte, solich vnter Gestalt
nicht vnter ob vngewöhnlich d. 18. Von
Gott: Gewisheit: Ordnung vngewöhnlich,
begünstigen, vnter vnter respect vnter Col:
legii vnter vnter Membrorum zu was:
sen, vnter vnter vngewöhnlich Lurde:
Fürstlichen Edicto gemäß in Geseim
ein Anzeiger gewöhnlich beschleunigen man,
hin, vnter vnter begünstigen, mit:
sein in vnter vnter respect, vnter
vnter Punctum Suspicionis vnter
Anstlichen Gewisheit vor allem abwarten,
in

in allerersteren aben ist sich bis zu
Fortwähren einzuhalten, nur an sich in
Künsten vornehmlich zu verhalten
Suggillationem in öffentlichen
Schriften völlig zu verhalten, mit dem
Anfang, das im Fall ein von dem
von Teil von dem Anwalt sich die
zum zurechnen, in gleichem Sinne
man gelüsten lassen sollte, die Schrift
ab actis zu verhalten, auch die
Partei 25 etc. von dem Anwalt aben etc.
fiscalischer Straffe eo ipso zu
verhalten, nur ab officio removiert zu
werden, von allen Ämtern zu con-
demnieren zu sein sollen, insonderlich sich
also

also in vñm dem zu verstan, in vñ
Sperren zu sützen hat, Conclusum
in Consilio Corbach am 5^{ten} Junij 1731.

Christl. Malthe zum
Hoch. Gericht unvorvintet
Geführer: Kaff in vñ Hoch.
Kistner, in vñ Hoch. Kistner
Voyalbyten.

L. G. von Kainstler
publicetur am 5^{ten} Julii 1731.

G. V. R.

publ. Corbach am 5^{ten} Julii 1731.

J. D. Volder.

2
Hoch: Gericht
Procuratorum und Advocaten
Liv.

31.
Ihr sollt geloben, und schwören,
nimmst ihr zu Gott, und auch sein
heiliges Wort, daß ihr als ein einz
einziger Hofffürstlicher Hoch: Gericht
recipiret Procurement und Advocatus
für gegen einig. löblich. Gerichte
mit zureichendem Respect und auch
hilffsam, die gemeinliche Gerichte:
Ihre anverwandten missethan bestrafen,
in introduction und vollführung
der nicht ansehnlichen, oder von
nicht unterschätzlichen Kunst. Wissen,
nach dem nicht ganz vorzuziehenden,
und

und zur fleißigen Lesung Herzoglich
älteren und neuer Hof: Gericht
aus Gericht: Ordnungen, Rescriptis,
und Edictis, aus von diesem Hof:
löblichen Dicasterio emanirten,
gemeinen Gesetzen, und Instru:
ctionen, aus was küniglich von
seiner Landes Herzogschafft geordnet
wirdt, und zum zu Nutzförigkeit
Folgen von diesem Gerichte publicirt
werden mögten, nicht allein gutkun:
lich, und aus allen neuen Träch:
ten nachkommen, sondern vornehmlich
bey sich vornehmlichen Appellationen,
an die hohen Reich: Gerichte, das
Land

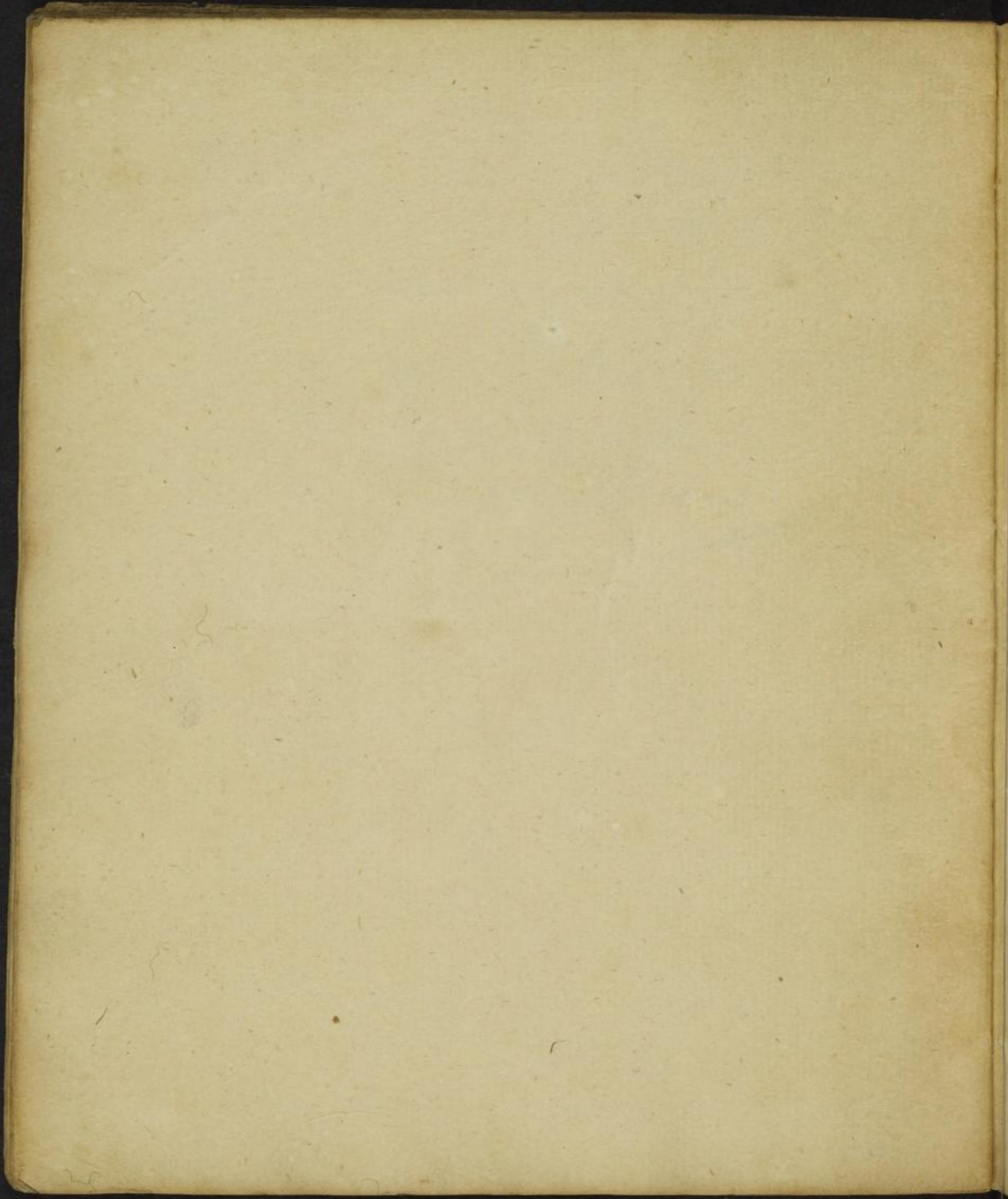
Laurens Grotius Privilegium de non ap:
pellando infra summam 400 Aureorum
de 1619. Christlich in Obacht nehmen,
und so wenig noch nicht geringe Ge:
stalt Vergütung fordern, als nicht un:
nigke nimm Partien, sind nimm andere
Sachwalter sind Advocaten, Dazü in:
duciere, sondern solich alle noch
andere Dazü nimm Dazü nimm,
und nicht sonst in allem als nimm Geist:
liche und Gewissenshaftem Sachwalter
Procuratorem sind Advocatum anstif:
ten wollen, so wese nicht Gott selig
und sein selig Wort.

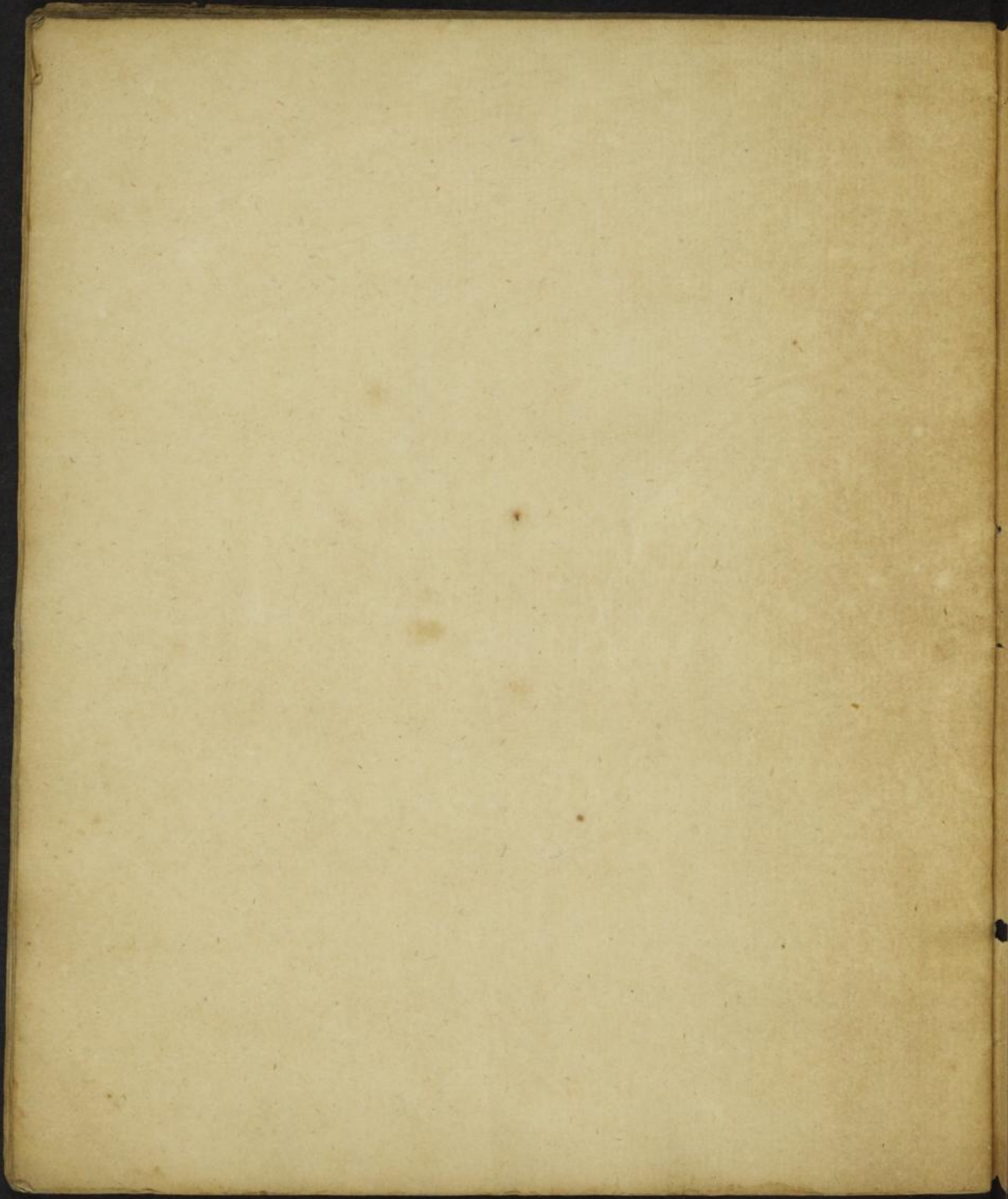
Danzmigen

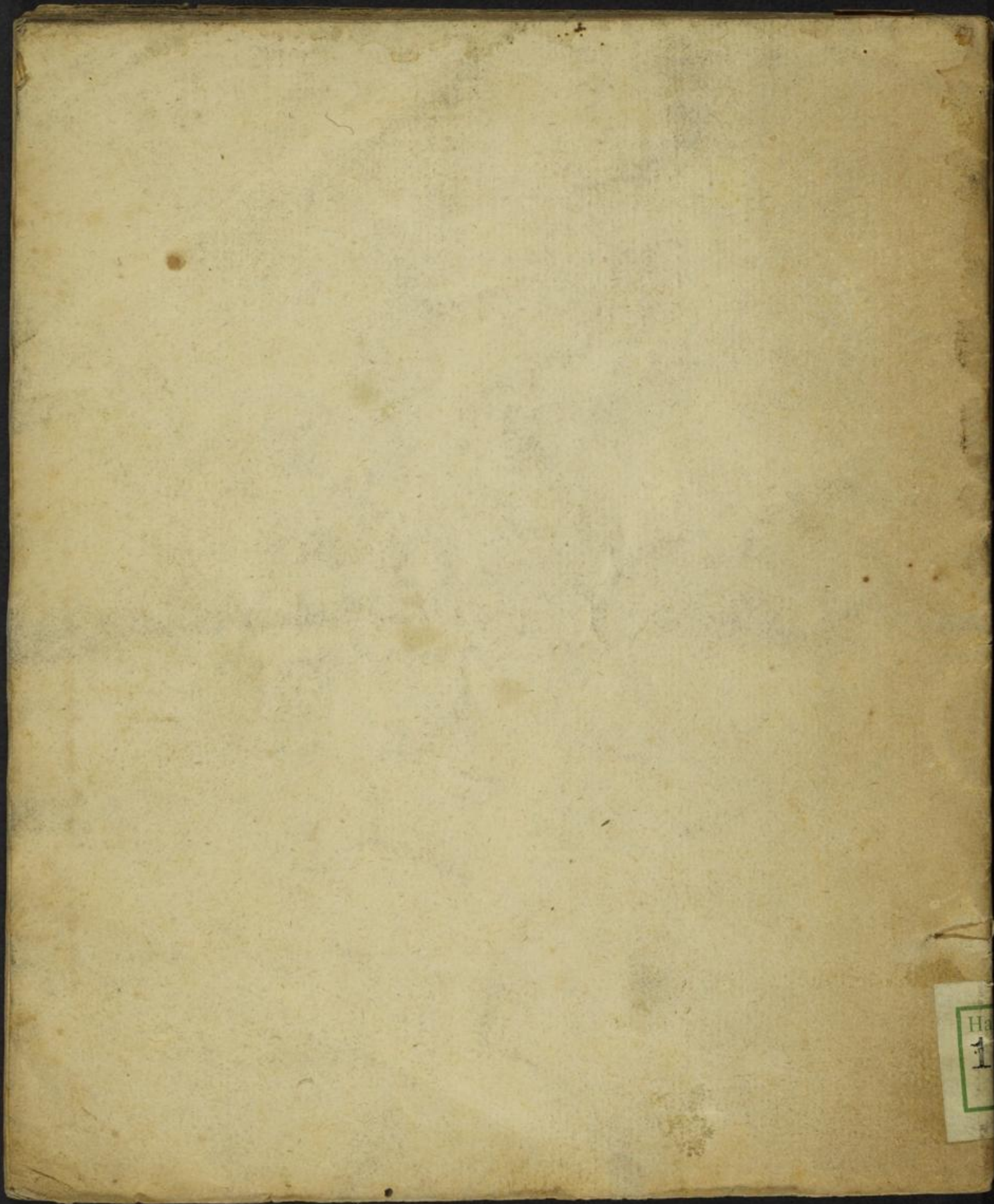
Wunderbaren nach mir zu vergulden
werden ist, und ich wohl verstehen
sah, gerade und gelobt ich herzlich
und gleich nach allen meinen Wünschen
wag zu kommen, so wagt mir Gott sel.
da und sein süßes Wort
J. N.

n
w
e
vnu
y
vnu
hul:

2







Ha
1



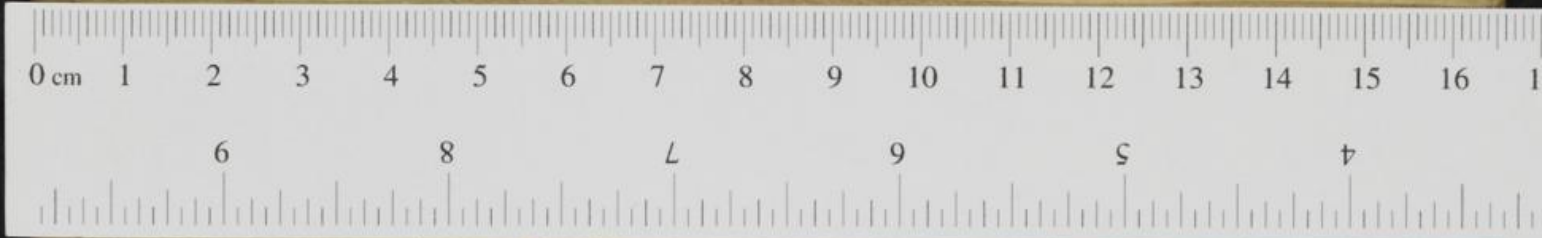






13. g. (3) 120.

94



schr.
26